

# 1. Änderung der S A T Z U N G

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Berndroth vom 25.Mai 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Berndroth vom 07.02.2017 hat der Ortsgemeinderat am 24.04.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2017 wird Nummer I. Reihengrabstätten wie folgt geändert:

In der Aufzählung nach Buchstabe (e) wird folgendes eingefügt:

- (f) Bei Überlassung einer Grabstätte wird für den Abbau und die Räumung nach Ablauf der Ruhefrist eine Vorausleistung erhoben 150,- Euro

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Berndroth vom 07.02.2017 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Berndroth, den 25.Mai 2018



Rainer Mohr  
Ortsbürgermeister



(D.S.)

## HINWEIS

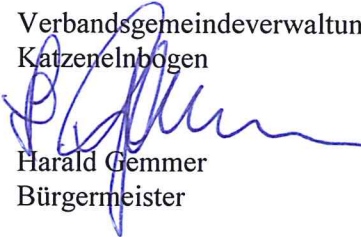
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 5. Juni 2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndroth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 24 /2018 am 14.06.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.06.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 15.06.2018  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

